

RS OGH 1991/4/10 3Ob12/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

Norm

EO §355 II

UWG §15

Rechtssatz

Es schadet daher nicht, daß zur Zeit des Exekutionsantrages das gleichfalls angestrebte Beseitigungsgebot nicht erlassen ist, weil dieser Anspruch nicht nach § 355 EO durchsetzbar wäre und im Rahmen der Unterlassungsexekution auch gegen die Beibehaltung einer verbotenen Aussage eingeschritten werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/91
Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 12/91
Veröff: ÖBI 1991,115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004421

Dokumentnummer

JJR_19910410_OGH0002_0030OB00012_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at